



# Projektfestsetzung mit Gewässerraumfestlegung und Beitragszusicherung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Referenz-Nr.: AWEL 16-0286 (G 2 k)

Kontakt: Ulrich Bieri, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 79, [www.wasserbau.zh.ch](http://www.wasserbau.zh.ch)

**31. Juli 2017**

## Hochwasserschutz und Ausdolung des Grossbachs

Gemeinde Hinwil

Gesuchstellende Gemeinde Hinwil, Hinwil

Gewässer Grossbach, öffentliches Gewässer Nr. 13.0

Lage Grossbach, Hochwasserschutz, Ausdolung, km 2.260 bis 2.580, Koordinaten: 709345 / 238711, 709354 / 238458, Landwirtschaftszone

Koordinaten Von 709345 / 238711 bis 709354 / 238458

Massgebende Technischer Bericht vom 07.07.2016

Unterlagen Situationsplan (Plan-Nr. W2371.32.001) 1:500 rev. 10.05.2017  
Längenprofil (Plan-Nr. W2371.32.100) 1:500 vom 07.07.2016  
Technische Normalprofile (W2371.32.200) 1:100 vom 07.07.2016  
Gewässerraumfestlegung, Kurzbericht vom 07.07.2016  
Gewässerraumplan (Plan-Nr. W2371.32.002) 1:500 vom 07.07.2016  
Schreiben Holinger AG, Winterthur vom 12.07.2016  
Bodenprojekt vom 09.05.2017  
Ausschreibung u. Auflage vom 01.08.2016  
Vorentscheid vom 26.08.2016  
Situationsplan Planaufgabe (Plan-Nr. W2371.32.001) 1:500 vom 07.07.2016

Beurteilungen A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers  
B. Fischerei  
C. Naturschutz  
D. Bodenschutz  
E. Landwirtschaft  
F. Wald  
G. Landschaftsschutz  
H. Archäologie  
I. Strasseninspektorat  
J. Gewässerraumfestlegung  
K. Staatsbeitrag  
L. NFA-Beitrag



## Sachverhalt

Das Projekt beinhaltet den hochwassersicheren Ausbau des Grossbachs. Hierzu werden die Abschnitte oberhalb und unterhalb der Unterbachstrasse über 117 m und 93 m ausgedolt. Im mittleren Abschnitt unter der Unterbachstrasse wird der Bach wieder eingedolt. Eine Offenlegung ist in diesem Abschnitt aus Platzgründen unmöglich.

Ausbaulänge: ca. 300 m

Hydraulische Daten: Ausbauwassermenge 0.7 m<sup>3</sup>/s

Publikation:

Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 26.08.2016 bis 26.09.2016 bei der Gemeinde Hinwil öffentlich auf. Während der 30tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Im Auftrag der Gemeinde Hinwil ersuchen die Holinger AG um Festsetzung des Projektes.

Die Ausdolung erfolgt auf einer Länge von rund 210 m mit einer Eingriffsfläche in Böden von rund 1160 m<sup>2</sup>.

## Erwägungen

### A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)  
Grossbach, 13.0

Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt (Art. 38 Abs. 1 lit. e des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 [GSchG]).

Eine Offenlegung des Gewässers im mittleren Abschnitt ist aufgrund der bestehenden Strassenführung, Gebäude und der Topografie nicht möglich.

Gemäss Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 4. Mai 2011 dürfen Anlagen im vorläufigen Gewässerraum grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken). Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können.

Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) nichts entgegen.

## **B. Fischerei**

ALN-FJV Sachbearbeitung: Andreas Hertig (+41 52 397 70 76)

Der Grossbach ist im Projektperimeter selbst noch kein Fischgewässer, erst sehr viel weiter unterhalb. Wegen der möglichen Beeinflussung der untenliegenden Bachabschnitte durch die Bauarbeiten sind jedoch fischereirechtliche Auflagen notwendig.

## **C. Naturschutz**

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Isabelle Minder (+41 43 259 49 87)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (NHG) ist durch den Erhalt genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Das Vorhaben wird begrüsst. Die geplante Ausdolung stellt bezüglich Lebensraum und Vernetzung zwischen den Schutzobjekten "Feuchtgebiet Hasenrain-Bröchli" im Süden und "Feuchtwiese Farnrain" im Norden eine ökologische Aufwertung des Bachs dar. Die Ausführung der Blocksteinsicherung mit für Wasserorganismen leicht überwindbaren Querriegeln kann gemäss Vorschlag im Technischen Bericht "Hochwasserschutz Hinwil, Grossbach, km 2.260 bis 2.560" vom 7.7.16, Abbildung 13, umgesetzt werden.

Der vorgesehenen Gewässerraumausscheidung wird zugestimmt.

Bei der Ausführung sind betreffend die Gestaltung und Bepflanzung Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

## **D. Bodenschutz**

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

### *Verwertung von abgetragenem Boden*

Abgetragener Oberboden (rund 180 m<sup>3</sup>) muss wieder als Boden verwertet werden; der Unterboden ist wegen Vernässung und Anthropogenität für eine Verwertung ungeeignet. Eine Verwertung des Oberbodens ist teilweise ausgewiesen (55 m<sup>3</sup> im Projekt); der übrige abgetragene Oberboden kann in Eigenverantwortung verwertet werden; für die Zulässigkeit einer Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Böden ausserhalb Bauzonen ist das Merkblatt Terrainveränderungen in der Landwirtschaftszone des Kantons Zürich massgebend (unter [www.boden.zh.ch/br](http://www.boden.zh.ch/br)).

### *Sachgerechter Umgang mit Boden*

Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag), durch Lagerung von Aushub, durch Befahren und sowie möglicherweise durch Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und dem darunterliegenden Untergrund stattfinden. Ziel führend sind dabei:

- Die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u.ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind.

Gemäss dem technischen Bericht sind Bodenschutzmassnahmen und der Beizug einer Fachperson für die bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen.

### **E. Landwirtschaft**

ALN-Landw. Sachbearbeitung: Christoph Bickel (+41 43 259 27 52)

Im Projektbereich befinden sich mit staatlichen Mitteln erstellte Entwässerungsleitungen. Die im Bearbeitungsgebiet vorhandenen Drainageleitungen sind in den Projektplänen enthalten und die vorgesehenen Anpassungen am Leitungssystem sind dargestellt. Der Grossbach dient als Vorfluter dieser Drainagesysteme. Mit den Revitalisierungen bildet sich eine Gewässersohle aus, deren Höhenlage sich dynamisch verändern wird, und es kann zu Auflandungen kommen, welche zu Rückstauerscheinungen in den Drainagen führen. Im Sinne der Gewährleistung der gesetzlich vorgegebenen Unterhaltungspflicht von Bodenverbesserungsanlagen können Rückstauungen in die Drainagen nicht toleriert werden. Bei der Linienführung des revitalisierten Gewässers und der Umlegung der Entwässerungsleitungen ist darauf zu achten, dass keine Drainageeinmündungen im Auflandungsbereich liegen.

### **F. Wald**

ALN-Wald Sachbearbeitung: Samuel Wegmann (+41 43 259 55 33)

Das Gerinne wird hauptsächlich in offenem Land ausgehoben. Nur beim "Anschluss" an das natürliche Gewässer in der Langmatt tangiert die Revitalisierung ein Bachufergehölz. Gemäss Beurteilung des zuständigen Forstkreises vor Ort erfüllt die Bestockung die kantonalen Kriterien für Wald im Sinne der Waldgesetzgebung. Auf ca. 15 m sind folglich bauliche Massnahmen im Wald vorgesehen. Vor wenigen Jahren wurden hier die grössten Bäume geerntet. Die belassenen, nachwachsenden Bäume sind deshalb von grosser Bedeutung und müssen, wenn immer möglich, erhalten bleiben, indem die Linienführung des Gerinnes entsprechend angepasst wird.

Das Bauvorhaben liegt ausserhalb der Bauzone im Wald. Revitalisierungsmassnahmen sind von hohem öffentlichen Interesse und sind hier standortgebunden. Die Waldbewirtschaftung wird durch den Bau kaum beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sind erfüllt. Damit kann gestützt auf Art. 4 lit. a und Art. 14 Abs. 2 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV), § 9 des Kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 (KWaG) sowie Art. 24 RPG die Bewilligung unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.



## **G. Landschaftsschutz**

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Wolfgang Wetter (+41 43 259 30 30)

Der Grossbach soll im Ortsteil Orn aus Gründen des Hochwasserschutzes ausgebaut werden. Auf einer Länge von 210 m ist eine Ausdolung vorgesehen. Im Bereich der Unterbachstrasse wird der Rohrdurchmesser vergrössert. Der Ausbau ist auf ein 100-jährliches Bemessungsereignis ausgerichtet.

Das Vorhaben liegt gemäss der Bachtel-Schutzverordnung vom 2. März 2015 in der Landschaftsschutzzone IIIB. Diese Zone dient der ungestörten Erhaltung und Aufwertung der landschaftlichen Eigenart des Gebietes (Art 3.3 der Verordnung). Gemäss Art. 4.3 müssen sich Bauten und Anlagen inklusive ihrer Umgebungsgestaltung gut in das Landschaftsbild einfügen. Der Wert des Schutzgebietes darf dabei nicht vermindert werden.

Das Vorhaben bringt eine Aufwertung des Gewässerabschnittes mit sich und dient den Zielen der Schutzverordnung. Aus der Sicht des Landschaftsschutzes und der Erholung steht dem Vorhaben nichts entgegen.

## **H. Archäologie**

ARE-KAZ Sachbearbeitung: Claudia Schmid  
Hinwil

Das Projekt tangiert keine archäologische Zone.

## **I. Strasseninspektorat**

TBA-SI-UR Sachbearbeitung: Beat Rebsamen (+41 43 843 10 72)  
Standort: Hinwil, Route - / -, R

Die definitive Festlegung des Gewässerraums verbessert die Rechtssicherheit, weshalb das TBA diese grundsätzlich begrüsst.

Bei zwei Streckenabschnitten des Grossbachs wird der Gewässerraum parallel zu den bestehenden Wanderwegen festgelegt. Das Strasseninspektorat erkennt darin ein mögliches Konfliktpotential.

Gemäss Art. 36a Abs. 1 dient der Gewässerraum dazu, die natürlichen Funktionen der Gewässer zu erhalten, den Hochwasserschutz zu gewährleisten und die Gewässernutzung zu ermöglichen. Die Gewässerräume sind extensiv zu gestalten und zu bewirtschaften (Art. 36a Abs. 3 GSchG). Deshalb sind im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen zugelassen. Bestehende Anlagen geniessen aufgrund Art. 41c Abs. 2 GSchV Bestandesgarantie.

Die oben beschriebenen Verkehrsanlagen liegen im öffentlichen Interesse und besitzen Bestandesgarantie. Der Gewässerraum wird ausserhalb der Verkehrswegparzellen inklusive allfälligen Banketten festgelegt.



Gestützt auf die Bestandesgarantie ist der Betrieb sowie der bauliche und betriebliche Unterhalt der Wege auch im Gewässerraum zulässig.

Insbesondere möglich sind:

- physische Eingriffe bis 3 m ab Belagsrand für Reinigung, Grünpflege, Verkehrseinrichtungen, Reparaturen usw;
- indirekte Einwirkungen bis 10 m Breite infolge Entwässerung, Laub, etc.;
- Physische Eingriffe an Nebenanlagen gemäss § 3 StrG, z.B. Entwässerungsanlagen inkl. Leitungen zu den Vorflutern;
- Unterhalt am Gewässer im eingedolten Abschnitt unter der Strasse gemäss Ziff. 7 der allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005).

Es wird darauf hinweisen, dass eine Erosion von Verkehrsinfrastrukturanlagen verhindert werden muss und dass das Schadstoffrückhaltevermögen des Bodens innerhalb des Belastungs- resp. Versickerungstreifens von Wanderwegen nicht beeinträchtigt werden darf.

## **J. Gewässerraumfestlegung**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)  
Grossbach, 13.0

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss § 15 j der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt von km 2.260 bis km 2.560 mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 7.7.2016 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. W2371.32.002 vom 7.7.2016 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt km 2.260 bis km 2.560 steht somit nichts entgegen.

## **K. Staatsbeitrag**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)  
Grossbach, 13.0

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 07.07.2016 Fr. 490 000

./ nicht beitragsberechtigte Aufwendungen (Wiedereindolung) Fr. 225 000

Total beitragsberechtigte Aufwendungen  
einschliesslich Mehrwertsteuer von 8% Fr. 265 000

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Das Projekt ist zudem ökologisch und landschaftlich wertvoll und es dient im wesentlichen Masse der Erholung der Bevölkerung. Auch unterstützt es Revitalisierungsmassnahmen des Kantons. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 3 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 30% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

30% von Fr. 265 000 Fr. 79 500

Gesamte Subvention für das vorliegende Projekt Fr. 79 500

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die Subvention von Fr. 79 500 wird voraussichtlich im Jahr 2019 nach Abnahme des Bauwerks auszuzahlen sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2019 einzustellen und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

## **L. NFA-Beitrag**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)  
Grossbach, 13.0

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019, 35%, welcher der Gemeinde Hinwil 2019 weiterzuleiten ist.

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 07.07.2016 Fr. 490 000

./ nicht beitragsberechtigte Aufwendungen (Wiedereindolung) Fr. 225 000



Total beitragsberechtigte Aufwendungen  
einschliesslich Mehrwertsteuer von 8% Fr. 265 000

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 265 000 Fr. 92 750

Gesamter Bundesbeitrag NFA (Beschreibung vgl. Staatsbeitrag) Fr. 92 750

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 92 750 wird voraussichtlich im Jahr 2019 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2019 einzustellen und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

## **Es wird verfügt:**

### **I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

Das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau des öffentlichen Gewässers wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
- b) Der zuständige Gebietsingenieur, Ueli Bieri ([ueli.bieri@bd.zh.ch](mailto:ueli.bieri@bd.zh.ch)) ist vor Baubeginn zu informieren.
- c) Es ist während des Baus ein Musterabschnitt zu erstellen und vom Gebietsingenieur zusammen mit der Fachstelle Naturschutz ([isabelle.minder@bd.zh.ch](mailto:isabelle.minder@bd.zh.ch)) und dem Fischereiaufseher ([robert.geuggis@bd.zh.ch](mailto:robert.geuggis@bd.zh.ch)) genehmigen zu lassen.
- d) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit) und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
- e) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
- f) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zu einer Abnahme einzuladen.
- g) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Bachlaufs bleibt Sache der Gemeinde Hinwil.



- h) Für die Bepflanzung sind ausschliesslich standortgerechte, einheimische Arten zu verwenden. Auf die Verwendung von Zuchtformen und Hybriden ist zu verzichten. Die Begrünung der Böschungen soll mit regionalem Saatgut (Direktbegrünung oder Ansäen von gesammeltem autochthonem Saatgut) aus artenreichen standorttypischen Flächen mit ähnlichen Standortvoraussetzungen erfolgen. Falls die Flächen nicht sofort begrünt werden können, kann mit einer Zwischenbegrünung (mit Roggen, Hafer, Gerste, Bromus secalius oder Bromus commutatus) oder Soden ein schneller Erosionsschutz geschaffen werden.
- i) Es dürfen keine Sträucher und Bäume näher als 7 m an die Drainageleitungen und deren Ausläufe gepflanzt werden, damit keine Wurzeln in die Leitungen einwachsen können. Der Zugang zu den Ausläufen für den Unterhalt der Drainagen muss jederzeit gewährleistet sein.
- j) Es ist ein Bepflanzungsplan zu erstellen. Dieser ist vom Gebietsingenieur zusammen mit der Fachstelle Naturschutz genehmigen zu lassen.
- k) Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich 1:2 bis max. 2:3) auszubilden.
- l) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden.
- m) Allfällige Absturzsicherungen bei den Ein- und Auslaufbauwerken sind mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
- n) Während der Arbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
- o) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- p) Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden und Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.
- q) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- r) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann.
- s) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
- t) Die Zustimmung der angrenzenden Grundeigentümer ist einzuholen.



- u) Die Gemeinde Hinwil hat auf eigene Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).
- v) Das vom neuen Bachlauf beanspruchte Gebiet ist von der zuständigen Gemeinde Hinwil zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen (Vereinigung der unvermarkten Gewässerparzellen). Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der zuständigen Gemeinde Hinwil zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.
- w) Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens 3 Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
- x) Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am öffentlichen Gewässer betreffend diese Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.
- y) Nach Bauvollendung sind die Eigentumsverhältnisse und die amtliche Vermessung in Zusammenarbeit mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, auf der ganzen Strecke zu bereinigen.

## II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF) wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Arbeiten müssen mit einer Wasserhaltung erstellt werden.
- b) Die Arbeiten dürfen nur in dem Monaten Mai bis September ausgeführt werden.
- c) Der zuständige Fischereiaufseher Robert Geuggis (robert.geuggis@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

## III. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (NHG) unter nachfolgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Das Projekt ist durch eine ökologisch ausgewiesene Fachperson im Bereich Gewässerökologie bei der Detailplanung und Ausführung der ökologisch relevanten Massnahmen sowie bei der Pflege (mindestens während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung) zu begleiten.



- b) Die Böschungen sind mager zu gestalten.
- c) Der Start der Bauarbeiten ist der Fachstelle Naturschutz, Isabelle Minder ([isabelle.minder@bd.zh.ch](mailto:isabelle.minder@bd.zh.ch)) frühzeitig bekannt zu geben.

#### **IV. Bodenschutz**

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Abgetragener Oberboden muss gemäss den Erwägungen verwertet werden.
- b) Bei der Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die Grundsätze zum sachgerechten Umgang mit Boden im Kapitel 2 der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 einzuhalten (Richtlinien unter [www.boden.zh.ch/br](http://www.boden.zh.ch/br)).

#### **V. Landwirtschaft**

Hinsichtlich landwirtschaftlicher und meliorationstechnischer Belange wird das Vorhaben unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Das Funktionieren der Anlagen und insbesondere der Wasserabfluss aus den hinterliegenden Drainagegebieten und Landwirtschaftsflächen ist dauerhaft zu gewährleisten.
- b) Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Ausführungspläne der Drainageanpassungen (Massstab 1:1000) zu erstellen und ans ALN, Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, abzuliefern.



## **VI. Wald**

1. Die forst- und raumplanungsrechtliche Bewilligung wird im Sinne der Erwägungen unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
  - a) Vor Baubeginn ist die schriftliche Zustimmung der Waldeigentümer einzuholen.
  - b) Die Linienführung bei der Einleitung in der Langmatt ist so anzupassen, dass hier keine grossen Bäume gefällt werden müssen.
  - c) Ist dennoch ein Waldaushieb notwendig, ist dieser nach den Weisungen des zuständigen Revierförsters Stefan Burch auszuführen.
  - d) Der durch die Bachöffnung beanspruchte Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesuchstellerin für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.

## **VII. Landschaftsschutz**

1. Der Realisierung des Vorhabens steht aus der Sicht des Landschaftsschutzes und der Erholung nichts entgegen.
2. Die Bewilligung nach Art. 4.3 der Verordnung zum Schutz des Bachtels und des Allmens vom 2. März 2015 wird erteilt.

## **VIII. Archäologie**

Dem Bauvorhaben wird ohne Auflagen und Bedingungen zugestimmt.

## **IX. Strasseninspektorat**

Dem Vorhaben wird im Sinne der Erwägungen zugestimmt.

## **X. Gewässerraumfestlegung**

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am öffentlichen Gewässer gemäss dem Situationsplan Gewässerraum und dem dazugehörigen Bericht festgelegt.

## **XI. Staatsbeitrag**

Der gesuchstellenden Gemeinde Hinwil wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 30%, höchstens Fr. 79 500, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.



- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

## **XII. NFA-Beitrag**

Der gesuchstellenden Gemeinde Hinwil wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 92 750, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv XI.

## **XIII. Gebühren**

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:



Staatsgebühr ALN FNS	Fr.	259.20
Staatsgebühr ALN FaBo	Fr.	150.00
Staatsgebühr ALN ALA	Fr.	150.00
Staatsgebühren ARE Landschaft	Fr.	150.00
Staatsgebühr ALN Wald	Fr.	388.80
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>1098.00</b>

#### **XIV. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

#### **XV. Mitteilung**

- Gemeinderat Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil  
(Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Gemeinde Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil  
(Beilagen: Rechnung und Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Holinger AG, Im Hölzli 26, 8405 Winterthur  
(Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Notariat Wetzikon, Turnhallenstrasse 2, Postfach 283, 8622 Wetzikon
- BD / AWEL / Wasserbau, Sektion B+B, Christian Hosig
- BD / AWEL / Wasserbau, Sektion Planung, Max Dornbierer
- BD / AWEL / Wasserbau, Stab, Martin Schreiber

**AWEL Amt für Abfall,  
Wasser, Energie und Luft**

Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: **31. Juli 2017**